

VERORDNUNG

Zahl: **920/5//2021**
(Bei Eingabe bitte Geschäftszahl anführen!)

Sachbearbeiter: AL Mag. (FH) P. Millonig
e-mail: noetsch@ktn.gde.at

des Gemeinderates der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal vom 4. November 2021, Zl.: 920-5/2021, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes - K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1 **Ausschreibung**

- (1) Die Marktgemeinde Nötsch im Gailtal erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.
- (2) Der Abgabe unterliegen nicht Blindenführerhunde, sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

§ 2 **Ausmaß**

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund, einen Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird, 40,00 EUR.

§ 3 **Befreiungen**

Von der Hundeabgabe sind befreit das Halten von:

- a) Lawinen- und Personensuchhunden,
- b) Hunden des Bergrettungs- und Rettungsdienstes,
- c) ausgebildete Assistenz- und Therapiehunde, und
- d) Hunden in Tierasylen.

Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 4 Hundemarke

- (1) Die Gemeinde folgt dem Abgabenschuldner für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht gegen Ersatz der Kosten in Höhe von 3,77 Euro eine Hundemarke aus.
- (2) Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Gemeinde Nötsch im Gailtal“ und eine (fortlaufende) Nummer.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 16. Dezember 2019, Zahl: 920/5/2019, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Dipl.-HLFL-Ing. Alfred Altersberger

